



Satzung der Katholischen jungen Gemeinde

Stand: Bundeskonferenz 2012

1. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christen und Christinnen zusammen¹.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten. Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art von Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen. So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG, Juni 1995; in Altenberg

¹ Mitglied in der KjG kann jede/jeder werden, der/die die Grundlagen und Ziel des Verbandes bejaht.

Inhalt

1. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde.....	2
1. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde.....	6
1.1. Mitglieder.....	6
1.1.1. Dauermitgliedschaft.....	6
1.1.2. Befristete Mitgliedschaft.....	6
1.1.3. Fördermitgliedschaft.....	7
1.2. Die Pfarrgemeinschaft.....	7
1.2.1. Satzung der Pfarrgemeinschaft.....	8
1.2.2. Ausschluss der Pfarrgemeinschaft.....	8
1.2.3. Auflösung der Pfarrgemeinschaft.....	8
1.3. Die Organe der Pfarrgemeinschaft.....	9
1.3.1. Die Mitgliederversammlung.....	9
1.3.2. Die Leitungsrunde.....	10
1.3.3. Die Pfarrleitung.....	11
2. Katholische junge Gemeinde in der Diözese.....	12
2.1. Der Diözesanverband.....	12
2.1.1. Satzung des Diözesanverbandes.....	12
2.2. Der Bezirk/Bezirksverband.....	12
2.2.1. Satzung des Bezirks/Bezirksverbandes.....	13
2.3. Die Organe des Bezirksverbandes/Bezirks.....	13
2.3.1. Die Bezirkskonferenz.....	13
2.3.2. Der Bezirksausschuss.....	15
2.3.3. Die Bezirksleitung.....	15
2.4. Die Organe des Diözesanverbandes.....	16
2.4.1. Die Diözesankonferenz.....	16
2.4.2. Der Diözesanausschuss.....	17
2.4.3. Die Diözesanleitung.....	19
2.5. Mitgliederentscheid.....	19
3. Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet.....	21
3.1 Der Bundesverband.....	21
3.2 Die Organe des Bundesverbandes.....	21
3.2.1. Die Bundeskonferenz.....	21
3.2.2 Der Bundesrat.....	23
3.2.3. Die Bundesleitung.....	24
3.3. Kommissionen, Sachausschüsse, Wahlausschuss.....	24
3.3.1 Kommissionen.....	25
3.3.2 Sachausschüsse.....	25
3.3.3 Wahlausschuss.....	25
3.4. Rechts- und Vermögensträger.....	26

Anhang zur Satzung der Katholischen jungen Gemeinde

Geschäftsordnung der Bundeskonferenz.....	27
§1 Termin.....	27
§2 Vorbereitung	27
§3 Vorläufige Tagesordnung	27
§4 Einberufung	27
§5 Öffentlichkeit	27
§6 Stellvertretung.....	27
§7 Leitung.....	27
§8 Mehrheiten.....	28
§9 Anträge	28
§10 Unterlagen	28
§11 Beschlussfähigkeit.....	29
§ 12 Beginn der Beratungen.....	29
§13 Beratungen	29
§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung	29
§15 Persönliche Erklärung.....	30
§16 Abstimmungen.....	30
§17 Wahlen.....	31
§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung.....	31
§19 Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz gewählten Personen	32
§20 Protokoll.....	32
§21 Genehmigung des Protokolls.....	32
§22 Außerordentliche Bundeskonferenz	32
§23 Abweichung von der Geschäftsordnung.....	32
§24 Schlussbestimmungen.....	32
Geschäftsordnung des Bundesrates	33
§1 Termin.....	33
§2 Vorbereitung	33
§3 Vorläufige Tagesordnung	33
§4 Einberufung	33
§5 Öffentlichkeit	33
§6 Stellvertretung.....	33
§7 Leitung.....	33
§8 Mehrheiten.....	34
§9 Anträge	34
§10 Unterlagen	34
§11 Beschlussfähigkeit.....	34
§12 Beginn der Beratungen.....	35
§13 Beratungen	35
§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung	35
§15 Persönliche Erklärung.....	36

§16 Abstimmungen.....	36
§17 Wahlen.....	36
§18 Abwahl von einzelnen vom Bundesrat gewählten Personen.....	37
§19 Schlichtung in Streitfällen	37
§ 20 Protokoll.....	37
§21 Genehmigung des Protokolls.....	37
§22 Außerordentlicher Bundesrat.....	37
§23 Abweichung von der Geschäftsordnung.....	38
§24 Schlussbestimmungen.....	38
Erklärung der Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 1995 in Altenberg zum Amt der Geistlichen Leitung	39

1. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde

1.1. Mitglieder

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede/jeder werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Die Mitgliedschaft kann als [4]Dauer-, [5]befristete oder [6]Fördermitgliedschaft erworben werden.

1.1.1. Dauermitgliedschaft

Die/Der Einzelne wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem sie/er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.*)

Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. (Näheres regelt die Diözesansatzung.)

*) Existiert in der Gemeinde keine Pfarrgemeinschaft, besteht für die/den EinzelneN die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Bezirks- oder Diözesanverband. Sie/er wird Mitglied, indem sie/er dies gegenüber der Bezirks- oder Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.

Die Art und Weise der Vertretung regelt die Diözesansatzung.

Als Mitglied nimmt sie/er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der/des Betroffenen.*) Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

*) Falls diese nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung.

1.1.2. Befristete Mitgliedschaft

Die befristete Mitgliedschaft in der KjG ist für Einzelne und Gruppen möglich. Sie dient dem Kennen lernen des Verbandes und seiner Arbeit.

Die befristete Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen.

Für die Festlegung des Beitrags für die befristete Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge entsprechend.

Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

1.1.3. Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.

Die/der Einzelne wird Fördermitglied in einer Pfarrgemeinschaft, indem sie/er dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.*)

Als Fördermitglied verpflichtet sie/er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Höhe des geltenden Förderbeitrages entscheiden die satzungsgemäß zuständigen Gremien der verbandlichen Gliederung, in der die Fördermitgliedschaft erklärt wird.

*) Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft gilt in allen verbandlichen Gliederungen. Die Bestimmungen über Abgabe und Annahme der Beitrittserklärung gelten für die jeweiligen verbandlichen Leitungen entsprechend.

Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die Leitungsrunde*) nach Anhörung der/des Betroffenen. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

*) Falls diese nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung.

Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

1.2. Die Pfarrgemeinschaft

Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die Pfarrgemeinschaft.

Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde.

Hat sich der Diözesanverband in Bezirksverbände untergliedert, ist sie Mitglied im Bezirksverband. Sie arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.

Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N.

Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

Die LeiterInnen der Teams, Gruppen und Clubs oder Arbeitskreise werden entweder von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- bzw. Arbeitsform gewählt oder durch die Leitungsrunde *) berufen.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Leitungsrunde *).

*) Falls diese nicht existiert, durch die Pfarrleitung.

Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

Die Vertretung im Diözesanverband erfolgt in der Regel über den Bezirksverband bzw. den Bezirk. Näheres regelt die Diözesansatzung.

1.2.1. Satzung der Pfarrgemeinschaft

Die Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes eine eigene Pfarsatzung geben.

Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ

Gemäß der nachfolgenden Paragraphen:

- die Mitgliederversammlung
- die Pfarrleitung

Diese Satzung kann gemäß der nachfolgenden Paragraphen enthalten:

- die Leitungsrunde

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Ist die Pfarrgemeinschaft Mitglied im Bezirksverband, bedarf die Satzung der Zustimmung der Bezirksleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung bzw. Bezirksleitung kann beim Diözesanausschuss bzw. Bezirksausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss bzw. Bezirksausschuss entscheidet verbindlich.

1.2.2. Ausschluss der Pfarrgemeinschaft

Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Ist die Pfarrgemeinschaft Mitglied im Bezirksverband, entscheidet die Bezirksleitung nach Anhörung der Betroffenen über den Ausschluss. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss bzw. Bezirksausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss bzw. Bezirksausschuss entscheidet verbindlich.

1.2.3. Auflösung der Pfarrgemeinschaft

Der Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaften müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an die nächst höhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen.

Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

1.3. Die Organe der Pfarrgemeinschaft

Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einsetzen.

1.3.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Bezirks- und Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.

1.3.1.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - die Pfarsatzung
 - die Jahresplanung
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichtes
- Entlastung der Pfarrleitung
- Wahl der Pfarrleitung
- Wahl der KassenprüferInnen
- Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

1.3.1.2. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

- die Dauermitglieder der Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben

Beratend:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder außer den Fördermitgliedern
- ein Mitglied der Gemeindeleitung
- ein Mitglied des Pfarrvorstandes des BDKJ
- ein Mitglied der Bezirksleitung der Katholischen jungen Gemeinde

1.3.1.3. Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

1.3.2. Die Leitungsrunde

Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungsformen und Arbeitsformen aufeinander ab.

1.3.2.1. Aufgaben der Leitungsrunde

Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft
- Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
- Informationen über die Situation der Mädchen und Jungen in der Pfarrgemeinde
- Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
- Gewinnung, Berufung und Bestätigung von LeiterInnen und MitarbeiterInnen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform

1.3.2.2. Mitglieder der Leitungsrunde

Zur Leitungsrunde gehören stimmberechtigt:

- je zwei VertreterInnen jeder Gesellungs- und Arbeitsform (vergleiche [7]Ziffer 1/30)
- die Mitglieder der Pfarrleitung

Beratend:

- die LeiterInnen der Gesellungs- und Arbeitsformen
- die/der KassiererIn (sofern sie/er nicht stimmberechtigt der Leitungsrunde angehört)
- die MitarbeiterInnen
- einE VertreterIn des Jugendausschusses im Pfarrgemeinderat

Weitere Mitglieder können von der Leitungsrunde berufen werden.

Die Mitglieder der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen wählen zwei VertreterInnen für die Leitungsrunde.

1.3.2.3. Einberufung und Ablauf der Leitungsrunde

Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit; über die einzelnen Beschlüsse. Es wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

1.3.3. Die Pfarrleitung

1.3.3.1. Aufgaben der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Vertretung und Mitarbeit auf der Bezirksebene der KJG
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen durch den Verband (insbesondere der GruppenleiterInnen).

1.3.3.2. Zusammensetzung der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist paritätisch*) zu besetzen, ihr gehören mindestens an:

- zwei Pfarrleiterinnen
- zwei Pfarrleiter

Von diesen vier Personen ist eine Person Geistliche Leiterin/Geistlicher Leiter**).

Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eineN KassiererIn berufen.

*) Das heißt: in gleicher Anzahl Männer und Frauen.

**) Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Steht keinE KandidatIn als Geistliche Leiterin / Geistlicher Leiter zur Verfügung, entscheidet die Mitgliederversammlung, welche Position bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt. Dies gilt analog für alle weiteren (Leitungs-) Gremien des Verbandes.

Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

2. Katholische junge Gemeinde in der Diözese

2.1. Der Diözesanverband

Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinschaften in der Diözese. Hat sich ein Diözesanverband in Bezirksverbände untergliedert, so ist der Diözesanverband der Zusammenschluss der Bezirksverbände.

Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Diözesanverband des BDKJ.

Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband N.N.

Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung entweder der Arbeit der Pfarrgemeinschaften und der Bezirke oder der Bezirksverbände und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

2.1.1. Satzung des Diözesanverbandes

Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung eine eigene Diözesansatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Bundesverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Diözesanebene

Gemäß der nachfolgenden Paragraphen

- die Diözesankonferenz
- den Diözesanausschuss
- die Diözesanleitung

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

2.2. Der Bezirk/Bezirksverband

Zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben kann sich der Diözesanverband entweder in Bezirke oder Bezirksverbände gliedern. *)

Für Bezirke gelten die Bestimmungen wie für Bezirksverbände ohne Ziffer 2/7, 2/8, 2/9, 2/11 zweiter und sechster Spiegelstrich. Die Bestimmungen für den Bezirksverband gelten für andere Untergliederungen entsprechend. **)

*) Dies gilt auch für andere Benennungen, zum Beispiel Dekanat, Kreis, Region.

**) Die Diözesansatzung regelt die für diese Ebene geltenden Bestimmungen und Strukturen besonders.

Der Bezirksverband ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinschaften im Bezirk.

Der Bezirksverband ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Bezirksverband des BDKJ.

Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Bezirksverband N.N.

Aufgabe des Bezirksverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

Der Bezirksverband hat keine Beitragshoheit.

2.2.1. Satzung des Bezirks/Bezirksverbandes

Der Bezirksverband kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes eine eigene Bezirkssatzung geben.

Die Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Bezirksebene

Gemäß der nachfolgenden Paragraphen

- eine Bezirkskonferenz
- eine Bezirksleitung
- einen Bezirksausschuss

2.3. Die Organe des Bezirksverbandes/Bezirks

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- die Bezirkskonferenz
- der Bezirksausschuss
- die Bezirksleitung

Die Organe des Bezirks sind:

- die Bezirkskonferenz
- die Bezirksleitung

Bei Bedarf kann die Bezirkskonferenz einen Bezirksausschuss einrichten.

2.3.1. Die Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bezirksverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Bezirksverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

2.3.1.1. Aufgaben der Bezirkskonferenz

Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit zwischen den Pfarrgemeinschaften
- Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen des Bezirksverbandes
- Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Bezirksverbandes

- Entgegennahme des Berichtes der Bezirksleitung
- Entlastung der Bezirksleitung
- Einbringung von Anträgen an die Diözesankonferenz
- Wahl des/der Delegierten zur Diözesankonferenz und zur Bezirksversammlung des BDKJ
- Wahl der Bezirksleitung
- Wahl der KassenprüferInnen
- Abwahl einzelner Mitglieder der Bezirksleitung bzw. des Bezirksausschusses

Die Bezirkskonferenz kann für bestimmte Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind hiervon ausgenommen.

2.3.1.2. Zusammensetzung der Bezirkskonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- aus jeder Pfarrgemeinschaft eine paritätisch besetzte Delegation mindestens aus einer Frau und einem Mann bestehend. Die Stimmen der Pfarrdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den Mitgliederversammlungen zu wählen sind, wahrgenommen. Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und Männer Mitglied sind
- die Mitglieder der Bezirksleitung

Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitungen
- die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksausschusses
- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde
- ein Mitglied des Bezirksvorstandes des BDKJ

2.3.1.3. Einberufung und Ablauf der Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Bezirksleitung einberufen und geleitet.

Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Pfarrleitungen oder der Bezirksausschuss dies beantragt.

Den Ablauf der Bezirkskonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes entsprechend.

2.3.1.4. Änderung der Satzung des Bezirks/Bezirksverbandes

Änderungen der Bezirkssatzung können im Rahmen der Diözesanansatzung von der Bezirkskonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

2.3.2. Der Bezirksausschuss

Der Bezirksausschuss berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Bezirksverbandes.

2.3.2.1. Aufgaben des Bezirksausschuss

Dem Bezirksausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Bezirkskonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Bezirkskonferenz

2.3.2.2. Zusammensetzung des Bezirksausschuss

Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind mindestens:

- 3 Frauen, von denen höchstens eine Geistliche Leiterin sein kann
- 3 Männer, von denen höchstens einer Geistlicher Leiter sein kann
- die Mitglieder der Bezirksleitung

Gäste können von der Bezirksleitung eingeladen werden.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Bezirksausschuss ist nicht möglich.

2.3.2.3. Einberufung und Ablauf des Bezirksausschuss

Der Bezirksausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er wird von der Bezirksleitung einberufen. Den Vorsitz hat die Bezirksleitung.

2.3.3. Die Bezirksleitung

2.3.3.1. Aufgaben der Bezirksleitung

Zu den Aufgaben der Bezirksleitung gehören insbesondere:

- Leitung des Bezirksverbandes N.N. der Katholischen jungen Gemeinde im Rahmen der Beschlüsse des Diözesan- und Bezirksverbandes
- Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz
- Einberufung und Leitung des Bezirksausschusses
- Kontakte zu den Pfarrgemeinschaften des Bezirksverbandes und Förderung der Kontakte zwischen den Pfarrgemeinschaften
- Hilfestellung bei der Gründung neuer Pfarrgemeinschaften
- Sorge tragen für die Durchführung von Schulungen für die Verantwortlichen sowie von Veranstaltungen und Aktionen im Bezirksverband
- Vertretung des Bezirksverbandes im Diözesanverband
- Vertretung des Bezirksverbandes in der Bezirksversammlung BDKJ sowie in Kirche und Öffentlichkeit
- Verantwortung für die Finanzen des Bezirksverbandes

2.3.3.2. Zusammensetzung der Bezirksleitung

Die Bezirksleitung ist paritätisch zu besetzen. Zur Bezirksleitung gehören mindestens:

- zwei Bezirksleiterinnen
- zwei Bezirksleiter

Von diesen vier Personen ist eine Person Geistliche Leiterin/Geistlicher Leiter. Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren Rücktritt nur vor der Bezirkskonferenz erklären.

2.4. Die Organe des Diözesanverbandes

Die Organe des Diözesanverbandes sind

- die Diözesankonferenz
- der Diözesanausschuss
- die Diözesanleitung

2.4.1. Die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

2.4.1.1. Aufgaben der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über:
 - die Diözesansatzung
 - die Jahresplanung
 - das Schulungsprogramm
 - gemeinsame Aktionen
 - den Diözesanbeitrag
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Erteilung der Entlastung
- Wahl
 - der Diözesanleitung
 - des Diözesanausschusses
 - der Delegierten für die Bundeskonferenz
 - der Delegierten für den Bundesrat
 - der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ
- Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung beziehungsweise des Diözesanausschusses

Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind hiervon ausgenommen.

2.4.1.2. Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden Bezirksdelegationen, bestehend aus VertreterInnen der Bezirksleitungen und/oder den Delegierten der Bezirke / Bezirksverbände
- die Mitglieder der Diözesanleitung

Beratende Mitglieder sind:

- die DiözesanreferentInnen und die DiözesansekretärInnen
- die LeiterInnen von Sachausschüssen
- ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde
- ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

2.4.1.3. Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich. Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Bezirksleitungen dies beantragen.

Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend.

2.4.1.4. Änderung der Satzung des Diözesanverbandes

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

2.4.2. Der Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss berät über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

2.4.2.1. Aufgaben des Diözesanausschusses

Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen*)

*) Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.

2.4.2.2. Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist paritätisch zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind mindestens:

- vier Frauen, von denen höchstens eine Geistliche Leiterin sein kann
- vier Männer, von denen höchstens einer Geistlicher Leiter sein kann
- die Mitglieder der Diözesanleitung

Beratende Mitglieder sind:

- die DiözesanreferentInnen
- die DiözesansekretärInnen
- die LeiterInnen von Sachausschüssen

Die Diözesanleitung kann Gäste einladen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses müssen uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Mitglieder im Diözesanausschuss können nur BezirksleiterInnen werden. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.*) Die Amtszeit endet vorzeitig bei der nächstfolgenden Diözesankonferenz, wenn die Person nicht mehr BezirksleiterIn ist. Sie endet jedoch mit sofortiger Wirkung, wenn die betreffende Person von der Bezirkskonferenz als BezirksleiterIn abgewählt wurde.**)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses müssen uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig sein.

*) Wird eine Stelle im Diözesanausschuss frei, so rückt bis zur nächsten Diözesankonferenz die Person der jeweiligen Gruppe (Bezirksleiterin, Bezirksleiter) nach, die bei der Wahl zum Diözesanausschuss die nächst höhere Stimmenanzahl hatte.

**) Diözesanverbände, die die Besetzung des Diözesanausschusses mit BezirksleiterInnen nicht gewährleisten können, haben die Möglichkeit, von der Bezirkskonferenz für diese Aufgabe gewählte Frauen und Männer in den Diözesanausschuss zu wählen. Ihre Amtszeit endet vorzeitig bei der nächstfolgenden Diözesankonferenz, wenn die Person nicht mehr von der Bezirkskonferenz beauftragt ist. Sie endet jedoch mit sofortiger Wirkung, wenn die betreffende Person von der Bezirkskonferenz abgewählt wurde.

2.4.2.3. Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung vier Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

2.4.3. Die Diözesanleitung

2.4.3.1. Aufgaben der Diözesanleitung

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:

- Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes
- Kontakt zu den Bezirken/Bezirksverbänden und Förderung der Kontakte zwischen den Bezirken/Bezirksverbänden
- Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband
- Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
- Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses ReferentInnen und SachbearbeiterInnen sowie MitarbeiterInnen berufen.

2.4.3.2. Zusammensetzung der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:

- zwei Diözesanleiterinnen
- zwei Diözesanleiter, wovon einer Geistlicher Leiter ist

Die Mitglieder der Diözesanleitung müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

2.5. Mitgliederentscheid

Jeder Diözesanverband hat die Möglichkeit einen Mitgliederentscheid in seine Satzung aufzunehmen. Der Mitgliederentscheid ist die Möglichkeit der direkten Mitbestimmung auf Bezirks- und Diözesanebene.

Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen bezirksverbandlichen Angelegenheiten sein, über die die Bezirkskonferenz beschließen kann bzw. diejenigen diözesanverbandlichen Anliegen, über die die Diözesankonferenz beschließen kann. Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf jeden Fall Anträge:

- zur Änderung der Satzung
- die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen
- über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen, Ausschüsse und satzungsgemäßen Kommissionen
- über den Ausschluss von Mitgliedern, Bezirken und Pfarreien

Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien der jeweiligen Ebene für mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden.

Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide darf die entsprechende Ebene zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen.

Näheres regelt die Diözesansatzung; diese muss mindestens folgende Standards enthalten:

- ein Mitgliederentscheid gilt für die (Teil-) Mitgliederebene, die ihn durchführt. Möglich sind Gesamtmitgliederentscheide, geschlechtsspezifische Teil-Mitgliederentscheide oder altersspezifische Teil-Mitgliederentscheide
- über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheides muss die Leitung der jeweiligen Ebene anhand der in der Satzung festgelegten Kriterien entscheiden
- der Mitgliederentscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein
- im Falle einer Nichtzulassung muss es eine Einspruchsmöglichkeit beim Ausschuss der entsprechenden, oder, falls dieser nicht existiert, beim Ausschuss der übergeordneten Ebene geben
- es muss der Abstimmungszeitraum (Beginn und Ende der Stimmabgabe), der mindestens zwei Wochen beträgt, festgelegt werden sowie eine Frist für einen möglichen Einspruch gegen die Nichtzulassung und dessen Entscheidung
- ein Mitgliederentscheid auf Bezirksebene muss von Dauermitgliedern aus mehreren Pfarreien beantragt werden
- ein Mitgliederentscheid auf Diözesanebene muss von Dauermitgliedern aus mehreren Pfarreien und mehreren Bezirken beantragt werden
- der Mitgliederentscheid muss von mindestens 5% der Dauermitglieder der entsprechenden Ebene beantragt werden
- jedes stimmberechtigte Mitglied muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich erhalten
- das Verfahren der Stimmabgabe muss für alle stimmberechtigten Mitglieder gleich sein
- die Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheides informiert werden
- es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- es müssen mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben, damit der Mitgliederentscheid gültig ist

3. Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet

3.1 Der Bundesverband

- Der Bundesverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG).
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- Der Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Diözesanverbände in der Bundesrepublik Deutschland.
- Aufgabe des Bundesverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Diözesanverbände und die Vertretung des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit.
- Er ist Mitgliedsverband im BDKJ.

3.2 Die Organe des Bundesverbandes

Die Organe des Bundesverbandes sind:

- die Bundeskonferenz
- der Bundesrat
- die Bundesleitung

3.2.1. Die Bundeskonferenz

Die Bundeskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes. Sie bestimmt im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung die Aufgaben des Verbandes.

3.2.1.1 Aufgaben der Bundeskonferenz

Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über
 - die Grundlagen und Ziele sowie die Satzung der Katholischen jungen Gemeinde und die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz
 - gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche Schwerpunkte
 - den Bundesbeitrag
 - zustimmungspflichtige Paragraphen der Satzung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - einen grundsätzlichen Rahmen für das Erscheinungsbild des Verbandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Bundesleitung, der Kommissionen und des Wahlausschusses
- Einrichtung von Kommissionen für bestimmte Aufgaben
- Wahl
 - der Bundesleitung
 - von zwei Frauen und zwei Männern in den Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - von zwei Diözesanleiterinnen und zwei Diözesanleitern aus vier unterschiedlichen Diözesanverbänden in den Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - der Mitglieder des Wahlausschusses
 - der Kommissionsmitglieder
 - der Delegierten für die Hauptversammlung des BDKJ. Bleibt eine Stelle vakant oder kann eine delegierte Person ihre Stimme nicht wahrnehmen, delegiert der Bundesrat nach

- einer Geistlichen Diözesanleitung als VertreterIn im Bundesrat für den Fall, dass die Geistliche Bundesleitung nicht besetzt ist
- Abwahl einzelner Mitglieder der Bundesleitung, der Sachausschüsse, der Kommissionen und der von der Bundeskonferenz gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats

Weiterhin hat die Bundeskonferenz folgende Aufgaben:

- Einrichtung von Sachausschüssen für bestimmte Aufgaben
- Wahl von Sachausschussmitgliedern

3.2.1.2 Zusammensetzung der Bundeskonferenz

- Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind
 - die Mitglieder der Bundesleitung
 - 90 VertreterInnen aus den Diözesanverbänden

Die Größe der Diözesandelegationen wird wie folgt ermittelt:
Jeder Diözesanverband erhält mindestens 2 und höchstens 6 Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt.

Grundlage für die Verteilung sind die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bundesstelle gemeldeten Mitglieder, für die der Bundesbeitrag entrichtet wurde.

Hat ein Diözesanverband nicht 35 Prozent der zu erwartenden Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres bis drei Wochen vor der Bundeskonferenz an die Bundesstelle überwiesen und abgerechnet oder die Vorjahresrechnung nicht korrekt und fristgemäß abgerechnet, so ruht sein Stimmrecht, d.h. die von ihm entsandten Delegierten sind nicht stimmberechtigt. Die Größe der anderen Delegationen bleibt davon unberührt.

Das Abrechnungsverfahren wird durch einen Beschluss des Bundesrates festgesetzt.

Die Diözesandelegationen sind paritätisch zu besetzen. Bei ungerader Stimmenzahl kann die 3. bzw. 5. Stimme von einer Frau oder einem Mann wahrgenommen werden.

Die Stimmen der Diözesandelegationen werden zunächst von den Diözesanleitungen wahrgenommen. Nicht durch die Diözesanleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den Diözesankonferenzen zu wählen sind, besetzt.

- Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind:
 - ein Mitglied des Verwaltungsrates des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - je ein Mitglied der Sachausschüsse und der Kommissionen
 - die Mitglieder des Wahlausschusses
 - ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ
 - nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen
 - ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern
 - die BundesreferentInnen
- Die Bundesleitung kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen
- Die Diözesanverbände können je einen Gast mitbringen

3.2.1.3 Einberufung der Bundeskonferenz

- Die Bundeskonferenz tritt jährlich zusammen und wird von der Bundesleitung einberufen und geleitet.
- Die Bundeskonferenz ist in der Regel öffentlich.
- Eine außerordentliche Bundeskonferenz muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.
- Den Ablauf der Bundeskonferenz regelt die Geschäftsordnung.

3.2.1.4 Änderungen der Grundlagen und Ziele, Satzung und Geschäftsordnung

Änderungen der Grundlagen und Ziele, der Satzung sowie der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3.2.2 Der Bundesrat

Der Bundesrat berät über die Arbeit des Bundesverbandes und beschließt über die laufenden Angelegenheiten des Bundesverbandes.

3.2.2.1 Aufgaben des Bundesrates

Dem Bundesrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche Schwerpunkte
- Entgegennahme von Zwischenberichten der Bundesleitung und der Kommissionen
- Unterstützung der Bundesleitung bei der Planung und Vorbereitung der Bundeskonferenz
- Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen zwischen Diözesanverbänden oder zwischen einem Diözesanverband und der Bundesleitung.
Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Bundeskonferenz

Weiterhin hat der Bundesrat folgende Aufgaben:

- Einrichtung von Sachausschüssen für bestimmte Aufgaben
- Wahl von Sachausschussmitgliedern
- Nachdelegation von Delegierten für die Hauptversammlung des BDKJ
- Abwahl einzelner, vom Bundesrat gewählter Mitglieder der Sachausschüsse

3.2.2.2 Zusammensetzung des Bundesrates

- Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesrates sind:
 - die Mitglieder der Bundesleitung
 - je eine Delegierte und je ein Delegierter aus jedem Diözesanverband
Die Stimmen des Diözesanverbands werden zunächst von Mitgliedern der Diözesanleitung wahrgenommen.
Ist die Diözesanleitung nicht besetzt, werden Stimmen von Delegierten wahrgenommen, die durch die Diözesankonferenz gewählt werden.
 - eine von der Bundeskonferenz gewählte Geistliche Diözesanleitung für den Fall, dass die Geistliche Bundesleitung nicht besetzt ist.

- Beratende Mitglieder des Bundesrates sind:
 - ein Mitglied des Verwaltungsrates des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V., sofern es nicht stimmberechtigt ist
 - falls nicht stimmberechtigt, je ein Mitglied der Sachausschüsse, des Wahlausschusses und der Kommissionen
 - die BundesreferentInnen

Die Bundesleitung kann Gäste zum Bundesrat einladen.

3.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Bundesrates

- Der Bundesrat tritt zweimal jährlich zusammen und wird von der Bundesleitung einberufen und geleitet.
- Die Sitzungen des Bundesrats sind öffentlich.
- Ein außerordentlicher Bundesrat muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.
- Den Ablauf des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend.

3.2.3. Die Bundesleitung

3.2.3.1 Aufgaben der Bundesleitung

Die Bundesleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Bundesverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes. Sie vertritt den Bundesverband im BDKJ, arbeitet in seinen Gremien mit und vertritt die KJG in Kirche und Öffentlichkeit.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundesleitung MitarbeiterInnen berufen.

3.2.3.2 Zusammensetzung der Bundesleitung

- eine Bundesleiterin
- ein Bundesleiter
- ein/eine GeistlicheR BundesleiterIn
- ein/eine GeschäftsführerendeR BundesleiterIn

Die Mitglieder der Bundesleitung werden von der Bundeskonferenz in der Regel für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Sie können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bundeskonferenz erklären.

3.3. Kommissionen, Sachausschüsse, Wahlausschuss

Kommissionen, Sachausschüsse und der Wahlausschuss werden von einem Mitglied der Bundesleitung geleitet. Die Bundesleitung kann die Leitung delegieren. Den Kommissionen und Sachausschüssen steht es frei, BeraterInnen hinzuzuziehen.

3.3.1 Kommissionen

Kommissionen können für folgende Aufgaben eingerichtet werden:

- Weiterentwicklung der Satzung
- Weiterentwicklung der Grundlagen und Ziele
- Vorbereitung der Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe

Jede Kommission legt der Bundeskonferenz und dem Bundesrat einen Bericht vor.

Kommissionen sind paritätisch zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Kommissionen zu geschlechtsspezifischen Belangen.

Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Bundeskonferenz gewählt.

Mitglieder in Kommissionen können sein:

- gewählte DiözesanleiterInnen
- ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern

Mindestens ein Mitglied der Bundesleitung ist geborenes, stimmberechtigtes Mitglied in jeder Kommission und muss nicht gewählt werden.

Die Amtszeit endet vorzeitig bei der nächstfolgenden Bundeskonferenz, wenn die Person nicht mehr DiözesanleiterIn oder Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern ist und sie von der entsprechenden Konferenz für die Zeit bis zur nächstfolgenden Bundeskonferenz eine Beauftragung zur Weiterarbeit in der Kommission erhielt.

Sie endet jedoch mit sofortiger Wirkung, wenn die betreffende Person von der entsprechenden Konferenz abgewählt wurde oder keine Beauftragung von der entsprechenden Konferenz ausgesprochen wurde.

3.3.2 Sachausschüsse

Sachausschüsse unterstützen die Arbeit der bundesverbandlichen Organe.

Die Ergebnisse werden von der Bundesleitung den bundesverbandlichen Organen vorgelegt.

Sachausschüsse sind paritätisch zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen.

Die Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Bundeskonferenz oder vom Bundesrat gewählt.

3.3.3 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss bereitet die auf der Bundeskonferenz und dem Bundesrat stattfindenden Wahlen vor.

Aufgabe des Wahlausschusses ist es den Delegierten geeignete KandidatInnen für die anstehenden Wahlen zu suchen und vorzuschlagen.

Die Suche, Auswahl und das Vorschlagsrecht für den/die Geschäftsführende BundesleiterIn obliegt dem Verwaltungsrat der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V..

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen.

Er legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

Der Wahlausschuss besteht aus zwei Männern und zwei Frauen, die von der Bundeskonferenz für ein Jahr gewählt werden. Ein Mitglied der Bundesleitung wird von dieser als beratendes Mitglied benannt und nimmt die Geschäftsführung wahr.

3.4. Rechts- und Vermögensträger

Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V..

Die Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaften, der mittleren Ebenen oder der Diözesanverbände können mit absoluter Mehrheit die Errichtung eines Rechts- und Vermögensträgers für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen.

Die Satzungen dieser Trägervereine bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der jeweils nächst höheren Ebene, d.h.

- bei Pfarrgemeinschaften: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung
- bei Bezirksverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung
- bei Diözesanverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Bundesleitung

Die Satzung der Trägervereine darf nur genehmigt werden, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:

- Mitglied in Trägervereinen kann jeder werden, der/die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Versammlung der Ebene, dem der Trägerverein zugeordnet ist. Die Mitgliedschaft wird auf Zeit erworben, Wiederwahl ist möglich.
- Die im Sinne der Bundesordnung gewählte Leitung der zugeordneten Ebene ist Mitglied des Trägervereins kraft Amtes. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der mandatierten Tätigkeit des Mitgliedes in der Leitung.
- Die Mitgliederversammlung des Trägervereins wählt den Vorstand für zwei Jahre aus der Mitte ihrer Mitglieder.
- Der Vorstand des Trägervereins muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die gewählte MandatsträgerInnen der zugeordneten Ebene sind.
- Die Satzung muss den Anforderungen der Abgaben-Ordnung (§§ 51f) über die Gemeinnützigkeit entsprechen.

Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 2011 in Altenberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Anhang zur Satzung der Katholischen jungen Gemeinde

Geschäftsordnung der Bundeskonferenz

§1 Termin

Der Termin der jährlichen Bundeskonferenz wird von der Bundeskonferenz beschlossen.

§2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Bundeskonferenz erfolgt durch die Bundesleitung. Dabei wird sie durch den Bundesrat unterstützt.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Bundeskonferenz wird in der Bundesleitung beraten und beschlossen.

§4 Einberufung

Die Bundeskonferenz wird von der Bundesleitung mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

§5 Öffentlichkeit

Die Bundeskonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder der Bundeskonferenz anwesend sein.

Personaldebatten sind vertraulich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz und die Mitglieder des Bundeswahlausschusses anwesend.

§6 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz können sich bei der Bundeskonferenz vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung.

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

§7 Leitung

Die Leitung der Bundeskonferenz obliegt der Bundesleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der/die jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er/sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden.

Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§8 Mehrheiten

Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt.

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht.

Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Hälfte der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überwiegt.

§9 Anträge

Anträge an die Bundeskonferenz können von stimmberechtigten Mitgliedern der Bundeskonferenz, sowie der Bundesleitung, den Kommissionen, den Diözesandelegationen, dem Wahlausschuss, den Sachausschüssen sowie stimmberechtigten Frauen an die Frauen der Bundeskonferenz und von stimmberechtigten Männern an die Männer der Bundeskonferenz gestellt werden.

Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Bundeskonferenz bei der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen, vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern der Bundeskonferenz schriftlich zuzuleiten.

Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz.

Satzungsänderungsanträge können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz.

§10 Unterlagen

Mindestens drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Bundeskonferenz durch die Bundesleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Berichte der Bundesleitung
- die Berichte der Kommissionen
- den Bericht des Bundeswahlausschusses

§11 Beschlussfähigkeit

Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie die anwesenden stimmberechtigten Frauen der Bundeskonferenz und die stimmberechtigten Männer der Bundeskonferenz jeweils mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

Die Bundeskonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die/der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen, bis die/der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder die Konferenz für beendet erklärt wird.

§ 12 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Beschlusses der Tagesordnung sowie des Zeitplans.
Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§13 Beratungen

Das Wort wird durch die/den Vorsitzende/n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Frauen und Männer werden auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

AntragstellerInnen und BerichterstellerInnen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der/dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Bundeskonferenz durch die einfache Mehrheit aufgehoben werden.

Der/die Vorsitzende kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen des/der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Bundeskonferenz.

§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden.

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen;
das sind:

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
2. Antrag auf Schluss der Redeliste
3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
4. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes
5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
6. Antrag auf Nichtbefassung
7. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung
8. Hinweis zur Geschäftsordnung
9. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

10. Antrag auf Vertagung der Konferenz
11. Antrag auf Schluss der Konferenz.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer/s Gegenrednerin/s sofort abzustimmen. Bei den Anträgen auf Schluss oder Vertagung der Konferenz muss immer abgestimmt werden, zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende verbindlich.

§15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die/der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der/dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§16 Abstimmungen

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.
Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.
Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten.
Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit überprüft werden.
Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
Auf Antrag muss geschlechtstrennt abgestimmt werden.
Bei einer geschlechtstrennten Abstimmung muss sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern die einfache Mehrheit erreicht werden.
Falls bei einer geschlechtstrennten Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen oder Männer nicht erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.
Bei geschlechtstrennten Abstimmungen der Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen sowohl die Frauen als auch die Männer eine Zwei-Drittel-Mehrheit.
Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die Frauen der Bundeskonferenz bzw. ein Antrag an die Männer der Bundeskonferenz fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde.
Die Abstimmung über einen an die Männer der Bundeskonferenz oder an die Frauen der Bundeskonferenz gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des jeweiligen Geschlechts.
Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen.

Auf Antrag muss, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung, diese wiederholt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§17 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.

Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch KandidatInnen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Sind mehr KandidatInnen gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle weiteren Stichwahlen anzuwenden.

Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

Der Wahl gehen eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus.

Es wird per Ja- oder Nein-Stimme abgestimmt.
Für die Wahl ist die absolute Mehrheit erforderlich.

Steht für ein Amt nur ein/e KandidatIn zur Verfügung, ist ausschließlich ein Wahlgang vorgesehen.

Stehen für ein Amt zwei oder mehr KandidatInnen zur Verfügung, so hat jede/r Delegierte eine Ja-Stimme.

Wurde im ersten Wahlgang keine/r der KandidatInnen gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang kandidieren die beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen erhielten.

Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine/r der KandidatInnen die absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang kandidiert die Person, die im zweiten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen hatte. Die Person ist im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit erhält.

§19 Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz gewählten Personen

Anträge auf Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Bundeskonferenz der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern der Bundeskonferenz schriftlich zuzuleiten.

Zur Abwahl von Bundesleitungsmitgliedern bzw. von der Bundeskonferenz gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“ ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Zur Abwahl aller anderen von der Bundeskonferenz gewählten Personen ist die absolute Mehrheit notwendig.

§20 Protokoll

Über jede Bundeskonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Bundesleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§21 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Bundeskonferenz innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Bundeskonferenz zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.

Die Bundesleitung benachrichtigt die Mitglieder der Bundeskonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Bundesleitung. Nimmt die Bundesleitung einen Einspruch nicht an, entscheidet der Bundesrat verbindlich.

§22 Außerordentliche Bundeskonferenz

Eine außerordentliche Bundeskonferenz muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragen.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Bundeskonferenz muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Bundesleitung muss eine beantragte außerordentliche Bundeskonferenz innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§23 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit Zustimmung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden.

§24 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 2011 in Altenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Anhang zur Satzung der Katholischen jungen Gemeinde

Geschäftsordnung des Bundesrates

§1 Termin

Die Termine der jährlichen Bundesräte werden von der Bundeskonferenz beschlossen.

§2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Bundesräte erfolgt durch die Bundesleitung.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung des Bundesrates wird in der Bundesleitung beraten und beschlossen.

§4 Einberufung

Der Bundesrat wird von der Bundesleitung mindestens fünf Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

§5 Öffentlichkeit

Der Bundesrat ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

Personaldebatten sind vertraulich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates und die Mitglieder des Bundeswahlausschusses anwesend.

§6 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates können sich bei den Bundesräten vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

§7 Leitung

Die Leitung des Bundesrates obliegt der Bundesleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der/die jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er/sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden.

Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§8 Mehrheiten

Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt.

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht.

Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Hälfte der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überwiegt.

§9 Anträge

Anträge an den Bundesrat können von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundesleitung, den Kommissionen, den Diözesanlegationen, dem Wahlausschuss und den Sachausschüssen gestellt werden.

Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundesrates bei der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen, vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern des Bundesrates schriftlich zuzuleiten.

Später eingehende Anträge und Anträge, die im Verlauf der Beratung initiativ gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates.

Satzungsänderungsanträge können im Bundesrat nicht gestellt oder abgestimmt werden.

Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

§10 Unterlagen

Mindestens drei Wochen vor Beginn werden die notwendigen Unterlagen durch die Bundesleitung an die Diözesanleitungen und die weiteren Mitglieder des Bundesrates durch die Bundesleitung, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Zwischenberichte der Bundesleitung

§11 Beschlussfähigkeit

Der Bundesrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie die anwesenden stimmberechtigten Frauen des Bundesrates und die stimmberechtigten Männer des Bundesrates jeweils mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

Der Bundesrat gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die/der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen bis der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder der Bundesrat für beendet erklärt wird.

§12 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Beschlusses der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§13 Beratungen

Das Wort wird durch die/den Vorsitzende/n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Frauen und Männer werden auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

AntragstellerInnen und BerichterstellerInnen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der/dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Bundeskonferenz durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden.

Der/die Vorsitzende kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen des/der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Bundesrat.

§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden.

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen;
das sind:

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
2. Antrag auf Schluss der Redeliste
3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
4. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes
5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
6. Antrag auf Nichtbefassung
7. Hinweis zur Geschäftsordnung
8. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
9. Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz
10. Antrag auf Vertagung des Bundesrates
11. Antrag auf Schluss des Bundesrates

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer/s Gegenrednerin/s sofort abzustimmen.

Der Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz ist angenommen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates diesem zustimmen.

Bei den Anträgen auf Schluss oder Vertagung des Bundesrates muss immer abgestimmt werden, zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des Bundesrates die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende verbindlich.

§15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die/der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der/dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§16 Abstimmungen

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten.

Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit überprüft werden.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden.

Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern die einfache Mehrheit erreicht werden.

Falls bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen oder Männer nicht erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen.

Auf Antrag muss, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung, diese wiederholt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§17 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.

Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch KandidatInnen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Sind mehr KandidatInnen gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine Stimmengleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle weiteren Stichwahlen anzuwenden.

Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

§18 Abwahl von einzelnen vom Bundesrat gewählten Personen

Anträge auf Abwahl von einzelnen vom Bundesrat gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundesrates der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern des Bundesrates schriftlich zuzuleiten.

Zur Abwahl von vom Bundesrat gewählten Personen ist die absolute Mehrheit notwendig.

§19 Schlichtung in Streitfällen

Schlichtungen in Streitfällen zwischen Diözesanverbänden oder zwischen Diözesanverbänden und der Bundesleitung werden im Bundesrat unter Anhörung der Parteien beraten. Bei der Abstimmung des Schlichtungsspruches sind vom Konflikt betroffene Parteien nicht stimmberechtigt.

§ 20 Protokoll

Über jeden Bundesrat wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Bundesleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§21 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Bundesrates innerhalb von acht Wochen nach Beendigung des Bundesrates schriftlich zugeleitet. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.

Die Bundesleitung benachrichtigt die Mitglieder des Bundesrates über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Bundesleitung. Nach der Entscheidung teilt die Bundesleitung diese den Mitgliedern des Bundesrates mit.

§22 Außerordentlicher Bundesrat

Ein außerordentlicher Bundesrat muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragen.

Die Einberufung zu einem außerordentlichen Bundesrat muss mindestens vier Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Bundesleitung muss einen beantragten außerordentlichen Bundesrat innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§23 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit Zustimmung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden.

§24 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Bundesrat der Katholischen jungen Gemeinde im Herbst 2011 in Würzburg in Kraft.

Anhang zur Satzung der Katholischen jungen Gemeinde

Erklärung der Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 1995 in Altenberg zum Amt der Geistlichen Leitung

Die KjG legt Wert darauf, dass Priester und andere hauptamtlich in der Kirche tätige SeelsorgerInnen als gewählte Geistliche LeiterInnen im Verband mitarbeiten.

Ausschlaggebend für die Besetzung dieses Amtes ist die Wahl durch die entsprechende Konferenz.

Die Anforderungen bezüglich der nachweisbaren Ausbildung von Geistlichen LeiterInnen auf Bezirks- und Pfarreiebene werden von den jeweiligen Diözesankonferenzen festgelegt.

KandidatInnen für das Amt der Geistlichen Leitung auf Diözesan- und Bundesebene müssen eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Geistlichen Leiterin / zum Geistlichen Leiter regeln die jeweiligen Konferenzen.

Nach erfolgter Wahl zur Geistlichen Leitung soll eine kirchliche Beauftragung durch den zuständigen Ortsbischof erfolgen. Für Bezirks- und Pfarreiebene erfolgt die Beauftragung nach den in den jeweiligen Bistümern getroffenen Vereinbarungen.

Altenberg, im Juni 1995